



Nr.: 1/2022

26. Januar 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Rahmenordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Technischen Universität Dresden (Rahmenordnung VpbD) vom 13. Dezember 2021	2
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde (MC-Ordnung Hebammenkunde) vom 10. Januar 2022	28
Anerkennung der Universitätsambulanz und Forschungszentrum für Psychotherapie der TU Dresden gGmbH (UFP) als An-Institut der TU Dresden	33
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie Deutschen nicht gleichgestellt sind, in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin vom 18. Januar 2022	34
Technische Universität Dresden Center for Molecular and Cellular Bioengineering Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Biology and Medicine vom 18. Januar 2022	36
Technische Universität Dresden Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Digital Humanities (Eignungsfeststellungsordnung Digital Humanities) vom 18. Januar 2022	37

Rahmenordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Technischen Universität Dresden (Rahmenordnung VpbD)

Vom 13. Dezember 2021

Aufgrund des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 bis 18 der Sächsischen Hochschulpersonendatenverordnung (SächsHSPersDatVO) vom 20. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 568) wurde die vorliegende Ordnung vom Senat in der Sitzung am 8. Dezember 2021 nach Anhörung des Rektorats und der Fakultäten/Bereiche beschlossen.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Datenverarbeitung
- § 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 5 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 6 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck
- § 7 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 8 Zulässigkeit der Verknüpfung personenbezogener Daten mit Identitätsnummern
- § 9 Unterlagen zur Nachweisführung
- § 10 Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten und des Beauftragten für Informationssicherheit

2. Abschnitt: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bewerbung für ein Studium, eine Hochschulzugangsprüfung, ein Frühstudium oder eine Gasthörerschaft

- § 11 Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und -inländern
- § 12 Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsausländerinnen und -ausländern
- § 13 Hochschulzugangsprüfung
- § 14 Frühstudium
- § 15 Gasthörerschaft

3. Abschnitt: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Studium, Promotion oder Habilitation

- § 16 Immatrikulation und Rückmeldung

- § 17 Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation
- § 18 Studierendenausweis
- § 19 Prüfungsverfahren
- § 20 Promotions- oder Habilitationsverfahren

4. Abschnitt: Verarbeitung personenbezogener Daten zur Evaluation, Leistungsfeststellung, Mittelvergabe und Steuerung oder zum Abschluss von Zielvereinbarungen

- § 21 Evaluation der Lehre
- § 22 Evaluation der Forschung
- § 23 Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen
- § 24 Entwicklungsplanung
- § 25 Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung, Abschluss von Zielvereinbarungen

5. Abschnitt: Besondere Datenverarbeitungssituationen

- § 26 Erfüllung von Auskunftspflichten nach dem Hochschulstatistikgesetz
- § 27 Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern
- § 28 Umsetzung des Gleichstellungsziels
- § 29 Verarbeitung von Daten aus Stellenbewerbungen und Personaldaten
- § 30 Datenverarbeitungen zu Forschungszwecken
- § 31 Datenverarbeitungen durch Sonderbeauftragte
- § 32 Datenverarbeitungen zur Teilnahme an der Kinderuniversität
- § 33 Datenverarbeitungen durch die Studierendenschaft

6. Abschnitt: Datenverarbeitungen mithilfe elektronischer Managementsysteme sowie die Speicherung, Archivierung oder Löschung personenbezogener Daten

- § 34 Elektronische Managementsysteme
- § 35 Speicherung, Löschung und Archivierung von Daten

7. Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 36 Evaluation der Ordnung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 - Verarbeitende Struktureinheiten und Personen
Anlage 2 – Speicher-/Archivierungsfristen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Ordnung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere zu den in § 14 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG aufgeführten Zwecken nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG und der SächsHSPersDatVO. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug aufweisen, wird nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Ordnung gelten die Begriffsbestimmungen nach Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Insbesondere ist zu beachten:

1. Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Im Weiteren gilt Art. 4 Nr. 1 DSGVO.
2. Daten sind anonym oder anonymisiert, wenn sie sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder die betroffene Person nicht oder nicht mehr mithilfe dieser Daten identifiziert werden kann. Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von der Technischen Universität Dresden oder einer natürlichen oder juristischen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die betroffene Person direkt oder indirekt zu identifizieren. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der betroffenen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Als Mittel zur Anonymisierung können insbesondere das Weglassen oder Löschen von identifizierenden Merkmalen, die Zusammenfassung von Daten nach mathematisch-statistischen Methoden und das kontrollierte Einbringen von Zufallsfehlern genutzt werden.
3. Der Ausdruck „Verarbeitung“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

§ 3

Grundsätze der Datenverarbeitung

Die Technische Universität Dresden beachtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze nach Artikel 5 DSGVO. Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Struktureinheiten oder Personen der Universität, die hauptsächlich in Anlage 1 benannt sind, verarbeitet werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der eigenen Aufgabenstellung; sie darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die Daten von diesen Struktureinheiten oder Personen erhoben oder an sie übermittelt worden sind. Bei Nutzung von softwarebasierten Systemen zur Verwaltung von personenbezogenen Daten wird der Zugriff der

datenverarbeitenden Struktureinheiten oder Personen gemäß eines Rechte-Rollenkonzeptes geregelt.

§ 4

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit die betroffene Person nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO freiwillig in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Einwilligungen der betroffenen Person zur Verarbeitung dieser Daten sind in der Regel schriftlich oder elektronisch protokolliert einzuholen. Nur in Fällen, in denen die Einholung einer schriftlich oder elektronisch protokollierten Einwilligung nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, kann die Einwilligung mündlich oder durch eine sonstige eindeutige Handlung der betroffenen Person erfolgen, mit der die unmissverständliche Akzeptanz der betroffenen Person zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kundgetan wird. In diesen Fällen soll die Einwilligung der betroffenen Person durch entsprechende Dokumente nachweisbar sein.

(2) Soweit die Regelungen dieser Ordnung nichts Abweichendes vorschreiben, dürfen personenbezogene Daten zu den in dieser Ordnung genannten Zwecken in dem jeweils benannten Umfang ohne die Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Das Personal der Universität ist verpflichtet, die in den Regelungen dieser Ordnung genannten Daten gegenüber den zuständigen Struktureinheiten oder Personen der Universität anzugeben, soweit die Rechtsordnung nichts anderes vorschreibt und geltende Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nicht nach den Absätzen 1 oder 2 erlaubt sind, dürfen nur verarbeitet werden, soweit eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen dies erlaubt oder dazu verpflichtet.

(4) Personen, deren personenbezogene Daten durch die Technische Universität Dresden verarbeitet werden, informiert die Technische Universität Dresden nach Maßgabe der Artikel 13 und 14 DSGVO durch eine mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung, die protokolliert wird. Werden die Informationen auf einer Webseite zur Verfügung gestellt, unternimmt die Technische Universität Dresden zusätzliche Maßnahmen, um die betroffene Person vor der Datenverarbeitung auf die Informationen hinzuweisen. Zu diesen Maßnahmen können etwa eine direkte Verlinkung, ein QR-Code oder eine gesonderte E-Mail-Benachrichtigung gehören, sofern diese Maßnahmen einen leichten Zugang zu den Informationen ermöglichen. Eine Information der betroffenen Person nach Satz 1 kann insbesondere in den Fällen des Artikels 14 Absatz 5 DSGVO oder des § 4 Absatz 5 sowie der §§ 8 bis 10 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) unterbleiben. Die Gründe des Unterlassens sind jedoch zu dokumentieren.

(5) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt oder vorgeschrieben ist und der Personenbezug der Daten erst nach deren Erhebung festgestellt wird, dürfen die Daten ohne die Einwilligung der betroffenen Person nicht mehr verarbeitet werden. Kann die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung der Daten nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Feststellung des Personenbezugs eingeholt werden, sind die Daten mit Ablauf der vierzehn Tage zu löschen.

§ 5

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Zu jenen Daten, die die Technische Universität Dresden zu den in dieser Ordnung genannten Zwecken verarbeitet, können auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO gehören, wenn aus ihnen die ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person hervorgeht. Zu diesen Daten können einzelfallabhängig insbesondere Angaben zum Geburtsort, Vor- oder Familiennamen, zur Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift, Konfessionszugehörigkeit, zu Nebentätigkeiten, zur Arbeitsunfähigkeit oder zu einer Behinderung gehören. Personenbezogene Daten dieser besonderen Kategorien dürfen in der Regel nur auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO verarbeitet werden. Die Einwilligungen sind schriftlich oder elektronisch protokolliert einzuholen. Auf eine Einwilligung der betroffenen Person kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Daten werden zu den in den §§ 11 und 12 SächsDSDG genannten Zwecken verarbeitet.
2. Die Verarbeitung bezieht sich gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat (etwa durch eine aktive Freigabe).
3. Die Verarbeitung ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich.
4. Eine sonstige Regelung dieser oder einer anderen Ordnung der TU Dresden oder eine Regelung der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 2 DSGVO, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen erlaubt oder schreibt die Verarbeitung ohne Einwilligung der betroffenen Person vor. Dies gilt insbesondere, soweit die mit den Daten verbundenen Umstände anzeige- oder genehmigungspflichtig sind.

Soweit keine dieser Bedingungen erfüllt ist und eine Einordnung der Daten in die Kategorie des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO erst nach Erhebung der Daten festgestellt wird, dürfen die Daten ohne die Einwilligung der betroffenen Person nicht mehr verarbeitet werden. Kann die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung der Daten nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Feststellung der Einordnung der Daten in die Kategorie des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO eingeholt werden, sind die Daten mit Ablauf der vierzehn Tage zu löschen.

(2) Soweit die Regelungen dieser Ordnung nichts Abweichendes vorschreiben, werden die zur Verarbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten unabhängig von ihrer Art gleich gewichtet.

§ 6

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck

(1) Personenbezogene Daten, die zu einem in dieser Ordnung aufgeführten Zweck erhoben werden, dürfen zu einem anderen in dieser Ordnung aufgeführten Zweck ohne Einwilligung der betroffenen Person weiterverarbeitet werden, wenn die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten zu dem anderen Zweck nach § 4 Absatz 1 bis 3 erlaubt oder vorgeschrieben ist oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 oder 3 SächsDSDG erfüllt sind.

(2) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO, die zu einem in dieser Ordnung aufgeführten Zweck erhoben werden, dürfen zu einem anderen in dieser Ordnung aufgeführten Zweck ohne Einwilligung der betroffenen Person weiterverarbeitet werden, wenn mindestens eine der nach § 4 Absatz 1 SächsDSDG geregelten Voraussetzungen

erfüllt ist und zusätzlich mindestens ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt.

(3) Für die Absätze 1 und 2 gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

(4) Bei Berufsgeheimnissen gilt § 4 Absatz 4 SächsDSDG.

(5) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 für eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nicht erfüllt sind und die betroffene Person nicht in die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten eingewilligt hat, sind die Daten vor der Weiterverarbeitung zu anonymisieren. Eine Weiterverarbeitung anonymisierter Daten ist ausgeschlossen, wenn sie aufgrund einer anderen Bestimmung der Technischen Universität Dresden untersagt ist.

§ 7

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Struktureinheiten oder Personen innerhalb der Universität erfolgt ausschließlich mit dem Zweck, diesen die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu ermöglichen.

(2) Vor Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Universität ist der bzw. die Datenschutzbeauftragte der Universität zu beteiligen. Die Übermittlung erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Universität oder der empfangenden Stelle nach einer Regelung in dieser Ordnung oder nach einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen erlaubt oder vorgeschrieben ist. Bezüglich der Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung gilt § 6 SächsDSDG.

(3) Die Technische Universität Dresden kann nach Maßgabe des Absatzes 2 mit der Verarbeitung personenbezogener Daten inländische und rechtlich selbstständige natürliche oder juristische Personen, einschließlich der TUDAG TU Dresden Aktiengesellschaft (TUDAG) sowie ihre Tochtergesellschaften, beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch das Rektorat oder, soweit dazu befugt, die jeweils zuständige Organisationseinheit oder Person auf der Grundlage eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments im Sinne des Artikels 28 Absatz 3 Satz 1 DSGVO (sog. Vertrag zur Auftragsverarbeitung). Bei der Übermittlung personenbezogener Daten wird die Herkunft der Daten durch Quellenangabe gekennzeichnet und die Offenlegung der Daten durch die Übermittlung dokumentiert. Die Datenempfänger werden verpflichtet, die Zweckbindung der Daten einzuhalten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 DSGVO für das Auftragsverhältnis.

(4) Die Technische Universität Dresden kann nach Maßgabe des Absatzes 2 personenbezogene Daten im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung Externen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 übermitteln. Die Kooperation erfolgt durch das Rektorat oder, soweit dazu befugt, die jeweils zuständige Organisationseinheit oder Person auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments im Sinne des Artikels 26 Satz 2 DSGVO (sog. Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit). Bei der Übermittlung personenbezogener Daten wird die Herkunft der Daten durch Quellenangabe gekennzeichnet, die Offenlegung der Daten durch die Übermittlung wird dokumentiert und die Datenempfänger ausdrücklich darauf hingewiesen, die Zweckbindung der Daten einzuhalten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Artikels 26 DSGVO für das Kooperationsverhältnis.

(5) Die Technische Universität Dresden übermittelt personenbezogene Daten von Studierenden an das Studentenwerk Dresden nach Maßgabe des § 109 Absatz 6 SächsHSFG und gibt diesem gegenüber Auskunft, ob jene Personen, über die Auskunft ersucht wird, immatrikuliert, exmatrikuliert, rückgemeldet oder beurlaubt sind.

§ 8

Zulässigkeit der Verknüpfung personenbezogener Daten mit Identitätsnummern

Erhobene personenbezogene Daten werden mit Identitätsnummern (Bewerbungs-, Matrikel-, Personal-, Prüfungs- oder Benutzungsnummer, ZIH-Login etc.) verknüpft, wenn dies zu einem in dieser Ordnung benannten Zweck erforderlich ist.

§ 9

Unterlagen zur Nachweisführung

Die Technische Universität Dresden darf die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen verlangen, soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der erhobenen Daten erforderlich ist.

§ 10

Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten und des Beauftragten für Informationssicherheit

Der bzw. die Datenschutzbeauftragte und der bzw. die Beauftragte für Informationssicherheit der Technischen Universität Dresden sind bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, angemessen zu beteiligen. Vorgenannte haben eine gesetzlich bestimmte Beratungs- und Überwachungspflicht. Dies gilt insbesondere für die Einführung universitätsweit verwendbarer elektronischer Managementsysteme. Hier sind Vorgenannte bereits in der Planungs- und Projektphase einzubeziehen. Vor Einführung und Produktivsetzung ist ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die abschließende Würdigung erfolgt direkt gegenüber dem Rektorat.

2. Abschnitt: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bewerbung für ein Studium, eine Hochschulzugangsprüfung, ein Frühstudium oder eine Gasthörerschaft

§ 11

Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und -inländern

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in § 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten von deutschen Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden sowie von ausländischen Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule nach deutschem Schulrecht erworben haben (sog. Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer), zum Zweck der Studienbewerbung und Hochschulzulassung.

(2) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO können im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren im Verhältnis zu sonstigen personenbezogenen Daten unterschiedlich gewichtet werden, sofern die betroffene Person hierdurch nicht aufgrund

des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion oder der Weltanschauung benachteiligt wird.

(3) Wird die Eignung für die Hochschulzulassung mittels Eignungsfeststellungsprüfung festgestellt, gilt § 19 entsprechend für das Prüfungsverfahren.

(4) Die Technische Universität Dresden kann Dritte beauftragen, die in § 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten zum Zweck der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zu verarbeiten. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch das Sächsische Hochschulzulassungsgesetz (SächsHZG), die Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO), die Immatrikulationsordnung, die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden, die Ordnung über das Teilzeitstudium sowie durch die jeweiligen Auswahl- und Eignungsfeststellungsordnungen der spezifischen Studiengänge der Technischen Universität Dresden geregelt werden.

§ 12

Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsausländerinnen und -ausländern

Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in § 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten von deutschen Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden sowie von ausländischen Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer Schule nach deutschem Schulrecht erworben haben (sog. Bildungsausländerinnen bzw. Bildungsausländer), zum Zweck der Studienbewerbung und Hochschulzulassung. Im Weiteren gilt § 11 entsprechend.

§ 13

Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in § 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für die Teilnahme an einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 17 Absatz 6 SächsHSFG zum Zweck der Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung. § 19 gilt entsprechend für das Prüfungsverfahren.

(2) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden geregelt werden.

§ 14

Frühstudium

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in § 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Frühstudium im Sinne des § 19 Absatz 2 SächsHSFG zum Zweck der Entscheidung über die Zulassung zum Frühstudium, des Besuchs von Lehrveranstaltungen und zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Immatrikulationsordnung geregelt werden.

§ 15 Gasthörerschaft

Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in § 5 SächsHSPersDatVO genannten Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller für eine Gasthörerschaft im Sinne des § 19 Absatz 1 SächsHSFG zum Zweck der Zulassung von Gasthörern. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

3. Abschnitt: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Studium, Promotion oder Habilitation

§ 16 Immatrikulation und Rückmeldung

Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in §§ 2 und 3 Absatz 1 SächsHSPersDatVO genannten Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, inklusive der Daten von Bewerberinnen und Bewerbern um ein Promotionsstudium, zum Zweck der Immatrikulation sowie die in § 3 Absatz 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten von Studierenden zum Zweck der Rückmeldung. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation

Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 SächsHSPersDatVO genannten Daten von Studierenden zum Zweck der Beurlaubung und Nichtanrechnung von Studienzeiten sowie die in § 4 Absatz 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten von Studierenden zum Zweck der Exmatrikulation. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Studierendenausweis

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet bei Vorliegen der Immatrikulations- oder Rückmeldevoraussetzungen insbesondere den jeweiligen Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, die Gültigkeitsdauer und Matrikelnummer zur Ausstellung des Studierendenausweises. Sie darf weitere in § 6 SächsHSPersDatVO genannte Daten für die Ausstellung des Studierendenausweises und vergleichbarer Nachweise der Immatrikulation verarbeiten, soweit dies zur Authentifizierung der Studierenden, zur Benutzung von Hochschuleinrichtungen oder zur Nutzung von Leistungen, die die Technische Universität Dresden oder ein mit ihr kooperierender Dritter anbietet, erforderlich ist.

(2) Der Studierendenausweis kann maschinenlesbar sein.

(3) Die Erhebung und die weitere Verarbeitung der Daten im Rahmen der Absätze 1 und 2 müssen auf die jeweils zur Nutzung erforderlichen Daten beschränkt sein (z.B. bei elektronischen Schließanlagen).

(4) § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Prüfungsverfahren

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in § 7 Absatz 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Zweck der Prüfungsanmeldung.

(2) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die bei der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation gespeicherten personenbezogenen Daten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie personenbezogene Daten von Prüferinnen, Prüfern, Gutachterinnen, Gutachtern, Betreuerinnen, Betreuern, den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, Dekaninnen, Dekanen, der Rektorin bzw. dem Rektor, jeweils einschließlich deren Vertreterinnen und Vertreter im jeweiligen Amt, soweit es für die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist. Zusätzlich verarbeitet die Technische Universität Dresden zum selben Zweck die in § 7 Absatz 1 Satz 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Prüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (digitale Prüfungen) sowie für die Verarbeitung von Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen, die nicht mit einer Note bewertet wurden oder werden (etwa obligatorische Praktika oder Auslandssemester).

(4) Für die Überprüfung von Prüfungsleistungen können technische Hilfsmittel und elektronische Programme genutzt werden.

(5) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt werden.

(6) Die Technische Universität Dresden tauscht die in § 7 SächsHSPersDatVO genannten Daten mit dem Sächsischen Landesamt für akademische Heilberufe, der Sächsischen Rechtsanwaltskammer, der TU Dresden Institute of Advanced Studies GmbH oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aus, soweit dies zum Zweck der Prüfungsanmeldung und der Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist. § 7 gilt entsprechend für die Datenübermittlung.

§ 20 Promotions- oder Habilitationsverfahren

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in § 8 Absatz 1 SächsHSPersDatVO genannten Daten von Personen, die als Promovierende an der Technischen Universität Dresden angenommen wurden oder die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden beantragen, zum Zweck der Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung der Promotionsphase, einschließlich des Promotionsverfahrens. Zu den in § 8 Absatz 1 SächsHSPersDatVO genannten Daten gehören auch solche personenbezogenen Daten, die Betreuerinnen, Betreuer, Gutachterinnen, Gutachter, Prüferinnen, Prüfer und Mitglieder der Promotionskommission betreffen.

(2) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in § 8 Absatz 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten von Personen, die als Habilitierende angenommen wurden oder die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden beantragen, zum Zweck der Durchführung des Habilitationsverfahrens.

(3) Unzulässig ist die Verarbeitung der in § 8 SächsHSPersDatVO genannten Daten zu Zwecken der Personalverwaltung sowie zu Zwecken der individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum individuellen Leistungsvergleich oder zur individuellen Leistungsbemessung im Beschäftigungsverhältnis.

(4) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten/Bereiche sowie durch die Gemeinsame Habilitationsordnung der Technischen Universität Dresden geregelt werden.

4. Abschnitt: Verarbeitung personenbezogener Daten zur Evaluation, Leistungsfeststellung, Mittelvergabe und Steuerung oder zum Abschluss von Zielvereinbarungen

§ 21 Evaluation der Lehre

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsHSPersDatVO genannten Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme mit Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierten und Promovierenden, um hierdurch deren Teilnahme an Befragungen zur Evaluation der Lehre zu ermöglichen. Die Auskunft, einschließlich der Angabe personenbezogener Daten, ist für die Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierten und Promovierenden freiwillig.

(2) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme mit Lehrenden, um hierdurch die Teilnahme an Befragungen zur Evaluation der Lehre zu ermöglichen. Die Auskunft, einschließlich der Angabe personenbezogener Daten, ist für die Lehrenden verpflichtend.

(3) Die Befragung der betroffenen Personengruppen nach Absatz 1 und 2 erfolgt so, dass deren Antworten und Auswertungen der Technischen Universität Dresden in der Regel keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Personen zulassen. Lassen die Antworten der Befragten Rückschlüsse auf deren Identität zu (etwa bei kleineren Fallzahlen), werden die personenbezogenen Daten nur auf Grundlage einer Einwilligung der Befragten nach § 4 Absatz 1 oder im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 zur Evaluation der Lehre ausgewertet und verarbeitet. Da der Personenbezug der Daten in diesen Fällen oftmals erst nach der Erhebung festgestellt werden kann, werden die Adressaten vor jeder Befragung durch die Technische Universität Dresden per Erklärung über die Umstände der Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 DSGVO informiert.

(4) Absatz 3 gilt nur in Bezug auf die Anonymität der Befragten, nicht aber für die Anonymität der zu bewertenden Lehrpersonen. Unterlagen zur Lehrevaluation können sich auch nach Befragung der Personengruppen nach Absatz 1 und 2 einer einzelnen Lehrveranstaltung und Lehrperson zuordnen lassen.

(5) Die Technische Universität Dresden verarbeitet zusätzlich zu den durch die Befragung nach Absatz 1 und 2 erhobenen anonymen, anonymisierten und personenbezogenen Daten die in § 11 SächsHSPersDatVO genannten personenbezogenen Daten, um zur Veröffentlichung bestimmte Berichte zur Evaluation der Lehre zu erstellen. Diese Daten können auch lediglich zur Auswertung

für interne, vertrauliche Berichte verarbeitet werden. Die internen Berichte dürfen nur dem Personenkreis zugänglich gemacht werden, der in besonderer Weise für die Auswertung dieser Daten zuständig ist. Die internen oder zur Veröffentlichung bestimmten Ergebnisse und Berichte zur Evaluation der Lehre sind frühestmöglich, spätestens vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren.

(6) Lehrpersonen können Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten, die zur Evaluation der Lehre erhoben wurden, verlangen. Ihnen ist zudem auf Anfrage Gelegenheit zur Sichtung der sie betreffenden Ergebnisse und Berichte nach Absatz 5 und zur Stellungnahme zu geben.

(7) Zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 5 ist neben den zuständigen Struktureinheiten oder Personen der Anlage 1 auch das Rektorat befugt, soweit es zu dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es kann sich die Daten von den zuständigen Struktureinheiten oder Personen übermitteln lassen. Die personenbezogenen Daten dürfen von der Universitätsverwaltung nur zum Zweck der Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen durch die Rektorin bzw. den Rektor, die Kanzlerin bzw. den Kanzler und andere für den Sachverhalt zuständige Gremien und Organe der Technische Universität Dresden verarbeitet und an diese übermittelt werden. Die Zentrale Universitätsverwaltung hat bei der Verarbeitung im Besonderen die Prinzipien der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, c und e DSGVO sowie die Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 1 DSGVO zu beachten.

(8) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO können in den Evaluationsverfahren im Verhältnis zu sonstigen personenbezogenen Daten unterschiedlich gewichtet werden, sofern die betroffene Person hierdurch nicht aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion oder der Weltanschauung benachteiligt wird.

(9) Mit der Erhebung und weiteren Verarbeitung von anonymen, anonymisierten oder personenbezogenen Daten zum Zweck der Evaluation der Lehre können externe natürliche oder juristische Personen durch das Rektorat oder die zuständigen Fakultäten/Bereiche oder Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen beauftragt werden. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(10) Das Rektorat oder die zuständigen Fakultäten/Bereiche oder Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sind befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der Lehrevaluation erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang unter den Bedingungen des § 7 Absatz 3, insbesondere hinsichtlich eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung, an inländische wissenschaftliche Einrichtungen, Gutachterinnen und Gutachter zur externen Lehrevaluation der Technischen Universität Dresden oder einzelner Fakultäten/Bereiche oder anderer Struktureinheiten weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Auswertung von Lehrevaluationen.

(11) Neben den Bestimmungen dieser Ordnung kann sich das Verfahren der Datenverarbeitung insbesondere aus der Evaluationsordnung, der Rahmenrichtlinie für die Zwischenevaluation der Leistungen von Juniorprofessoren sowie aus der Ordnung über die Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre ergeben.

§ 22

Evaluation der Forschung

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet zusätzlich zu den durch die Befragung nach § 21 Absatz 1 und 2 erhobenen anonymen, anonymisierten und personenbezogenen Daten die in § 11 SächsHSPersDatVO genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Erstellung interner oder zur Veröffentlichung bestimmter Berichte zur Evaluation der Forschung. Zum selben Zweck verarbeitet die Technische Universität Dresden zudem personenbezogene Daten, die im Forschungsinformationssystem und ergänzenden Instrumenten der Technischen Universität Dresden erfasst sind und durch eine freiwillige Angabe der betroffenen Person allgemein zugänglich gemacht wurden.

(2) Neben den Bestimmungen dieser Ordnung kann sich das Verfahren der Datenverarbeitung, insbesondere aus der Evaluationsordnung und der Ordnung über die Grundsätze des Qualitätsmanagements für Forschung, Wissenstransfer und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ergeben.

(3) Im Weiteren ist § 21 Absatz 5, 8 bis 11 entsprechend für die Evaluation der Forschung anzuwenden.

§ 23

Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet unter Wahrung der Beteiligungsrechte des Personalrates die in § 11 SächsHSPersDatVO genannten Daten zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen im Rahmen ihrer Tätigkeiten an der Technische Universität Dresden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht in § 11 SächsHSPersDatVO aufgeführt sind, verarbeitet die Technische Universität Dresden nur, soweit dies zum Zweck der Leistungsfeststellung erforderlich ist.

(3) Werden personenbezogene Daten, die gemäß Absatz 1 und 2 verarbeitet werden sollen, durch eine Befragung derjenigen Mitglieder und Angehörigen erhoben, deren Leistung festgestellt werden soll, so sind die Befragten hierbei zur Auskunft verpflichtet.

(4) Die Technische Universität Dresden kann zum Zweck der Leistungsfeststellung Befragungen bei anderen als denjenigen Mitgliedern und Angehörigen, deren Leistung festgestellt werden soll, durchführen. Dies gilt insbesondere für Evaluationen zu Unterstützungsangeboten für Studierende, Promovierende und Postdocs, zu Weiterbildungsmöglichkeiten, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, um die Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 SächsHSFG zu gewährleisten.

(5) Zur Kontaktaufnahme mit den zur Befragung nach Absatz 4 ausgewählten Mitgliedern und Angehörigen kann die Technische Universität Dresden insbesondere deren Familien-, Vor- und Künstlernamen, frühere Namen, die E-Mail-Adresse sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion verarbeiten, soweit diese Daten bereits zu einem anderen in dieser Ordnung benannten Zweck erhoben wurden. § 7 Absatz 3, § 21 Absatz 1 Satz 2 und § 21 Absatz 3 gelten entsprechend für Befragungen nach Absatz 4.

(6) Neben den Bestimmungen dieser Ordnung kann das Verfahren der Datenverarbeitung zum Zweck der Leistungsfeststellung insbesondere in der Evaluationsordnung, der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren (Tenure-Track-Ordnung), der Rahmenrichtlinie für die Zwischenevaluation der Leistungen von Juniorprofessoren, der Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen und in der Ordnung zu den Grundsätzen des Qualitätsmanagements für Forschung, Wissenstransfer und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geregelt werden.

§ 24

Entwicklungsplanung

(1) Personenbezogene Daten, die die Technische Universität Dresden zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen nach § 23 erhoben hat, werden nach deren Anonymisierung zum Zweck der fachlichen Entwicklungsplanung verarbeitet.

(2) Die Technische Universität Dresden erhebt die in § 13 Absatz 2 SächsHSPersDatVO genannten Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, um sie nach ihrer Anonymisierung zum Zweck der personellen Entwicklungsplanung weiterzuverarbeiten.

§ 25

Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung, Abschluss von Zielvereinbarungen

Personenbezogene Daten, die die Technische Universität Dresden zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen nach § 23 erhoben hat, werden nach deren Anonymisierung zum Zweck der Hochschulplanung und -steuerung nach § 10 SächsHSFG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SächsHSFG für Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung sowie in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SächsHSFG zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kunst und Tourismus und der Technischen Universität Dresden verarbeitet.

5. Abschnitt: Besondere Datenverarbeitungssituationen

§ 26

Erfüllung von Auskunftspflichten nach dem Hochschulstatistikgesetz

Um die Auskunftspflichten der Technischen Universität Dresden nach dem Hochschulstatistikgesetz (HStatG) gegenüber dem Statistischen Bundesamt und dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zu erfüllen, verarbeitet sie alle personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Angehörigen, Studienbewerberinnen, Studienbewerbern, Promovierenden, Habilitantinnen, Habilitanten, Prüfungskandidatinnen, Prüfungskandidaten, ehemaligen Mitgliedern und sonstigen Personen, die für diesen Zweck erforderlich sind. Sie darf hierzu insbesondere die in § 12 SächsHSPersDatVO genannten personenbezogenen Daten nacherheben und weiterverarbeiten.

§ 27

Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die gemäß § 18 Absatz 2 SächsHSPersDatVO gespeicherten Daten, um mit ehemaligen Mitgliedern in Verbindung zu treten und mit diesen den Kontakt zu pflegen.

(2) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern, ehemaliger Mitglieder untereinander oder mit Dritten ist nur zulässig, soweit die betroffene Person hierin nach § 4 Absatz 1 oder im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 eingewilligt hat. Die Technische Universität Dresden verarbeitet die gemäß § 18 Absatz 2 SächsHSPersDatVO gespeicherten Daten, soweit dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 1 erforderlich ist.

§ 28

Umsetzung des Gleichstellungsziels

(1) Die Technische Universität Dresden erhebt die in § 17 SächsHSPersDatVO genannten Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, soweit dies zum Zweck der Umsetzung des Gleichstellungsziels erforderlich ist. Die Daten dürfen zu diesem Zweck nur nach einer vorhergehenden Anonymisierung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung kann geschlechtergetrennt erfolgen.

(2) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung in Gleichstellungsfragen kann insbesondere durch das aktuelle Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden, die Berufsordnung, die Ordnung über das Teilzeitstudium sowie die Bereichs- und Fakultätsordnungen geregelt werden.

(3) § 23 Absatz 5 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationen zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG.

§ 29

Verarbeitung von Daten aus Stellenbewerbungen und Personaldaten

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet personenbezogene Daten von Stellenbewerberinnen und -bewerbern, ihres Personals sowie ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger insbesondere zur Begründung, Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen. § 11 SächsDSDG und § 111 Sächsisches Beamten-gesetz (SächsBG) sind zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten von nebenberuflich Beschäftigten (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten oder Schülerinnen und Schülern in Ferienarbeit) im Rahmen der betreffenden Dienstleistungsverträge, Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten von sonstigen Dritten, deren Verarbeitung für die in § 11 Absatz 1 Satz 1 SächsDSDG genannten Zwecke erforderlich ist.

(3) Damit die Universität ihre Aufgaben nach § 5 SächsHSFG erfüllen kann, ist das wissenschaftliche Personal ergänzend zu § 4 Absatz 2 Satz 2 verpflichtet, ihr diejenigen

personenbezogenen Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages erforderlich sind.

(4) Im Weiteren gelten die betreffenden spezialrechtlichen Landesregelungen, wie etwa im Sächsischen Beamten-gesetz (SächsBG) und in der Verwaltungsvorschrift Personalakten Beamte (VwV PersAktenB) normiert, entsprechend in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Datenverarbeitungen zu Forschungszwecken

Die Technische Universität Dresden verarbeitet personenbezogene Daten für Zwecke der Forschung. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung sowie weitere Maßgaben hierfür ergeben sich aus § 12 SächsDSDG.

§ 31

Datenverarbeitungen durch Sonderbeauftragte

Sonderbeauftragte der Technischen Universität Dresden verarbeiten personenbezogene Daten von Petentinnen und Petenten oder einer anderen fallbezogenen betroffenen Person im Rahmen der diesbezüglichen rechtlichen Verpflichtungen der Universität. Andernfalls gilt für die Verarbeitung § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 32

Datenverarbeitungen zur Teilnahme an der Kinderuniversität

Die Technische Universität Dresden verarbeitet personenbezogene Daten von Kindern und deren Trägerinnen und Trägern der elterlichen Verantwortung zum Zweck der Teilnahme der Kinder an der Kinderuniversität. § 4 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 33

Datenverarbeitungen durch die Studierendenschaft

Die Studierendenschaft regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten zu allen Angelegenheiten der Studierendenschaft in Abstimmung mit dem Rektorat durch Ordnung.

6. Abschnitt: Datenverarbeitungen mithilfe elektronischer Managementsysteme sowie die Speicherung, Archivierung oder Löschung personenbezogener Daten

§ 34

Elektronische Managementsysteme

Die Technische Universität Dresden nutzt ein oder mehrere elektronische Managementsysteme (SELMA, HIS, CampusNet, jExam, Promovendus, OPAL, FIS, OTRS oder vergleichbare Systeme). Diese dienen zur Unterstützung der verschiedenen Verwaltungsprozesse und beschränken den Datenzugriff auf die jeweils zuständige Organisationseinheit oder die nach dem Rechte-Rollenkonzept zugriffsberechtigten Personen. Darüber hinaus können Studierende,

Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Lehrende sowie Forschende, einschließlich Promovierende und Postdocs, einige dieser zugangsgeschützten Managementsysteme nutzen, um etwa Bewerbungen und Anträge zu übermitteln, sich zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzumelden, auf Lernplattformen zuzugreifen, ihre Kontaktdaten zu ändern sowie ihre von der Technischen Universität Dresden gespeicherten Stammdaten, Unterlagen, Forschungstätigkeiten und Bewertungen zu persönlichen Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen einzusehen. Personenbezogene Daten werden hierfür ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, soweit eine Regelung in dieser Ordnung oder einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten erfolgt nach § 4 Absatz 1 oder im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4.

§ 35

Speicherung, Löschung und Archivierung von Daten

(1) Die Technische Universität Dresden löscht oder vernichtet die nach dieser Ordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der in dieser Ordnung benannten Zwecke erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit Anlage 2, eine Ordnung bzw. Dienstvereinbarung des betreffenden IT-Systems oder eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen (insbesondere aus dem SächsArchivG) eine längere Speicherung oder Aufbewahrung der Daten erlaubt oder hierzu verpflichtet. Die Löschung und Vernichtung personenbezogener Daten erfolgt in der Regel durch die für die Datenverarbeitung zuständige Organisationseinheit oder Person und wird so durchgeführt, dass im Anschluss keine Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Person möglich sind. Statt einer Löschung oder Vernichtung der Daten können diese durch die zuständige Organisationseinheit oder Person anonymisiert werden. Vor der Löschung, Vernichtung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten sind sie dem Universitätsarchiv zur langfristigen Archivierung anzubieten. Das Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit. Näheres zum Umgang mit archivwürdigen Daten regelt die Technische Universität Dresden insbesondere durch Anlage 2, die Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv oder die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Universitätsarchives der Technischen Universität Dresden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht mehr zur Erfüllung der in dieser Ordnung benannten Zwecke erforderlich sind, aber aufgrund einer in Anlage 2 oder in einer Ordnung bzw. Dienstvereinbarung des betreffenden IT-Systems benannten Frist oder aufgrund einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen länger gespeichert oder aufbewahrt werden dürfen oder müssen, werden unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person bis zum Ablauf der Speicher- bzw. Aufbewahrungsfrist gesperrt. Auf gesperrte Daten darf in der Regel nur zugegriffen werden, wenn sie erneut zur Erfüllung eines in dieser Ordnung benannten Zweckes erforderlich sind oder eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen zur Freigabe verpflichtet. Nach Ablauf der Speicher- bzw. Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten gelöscht, vernichtet oder anonymisiert. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Technische Universität Dresden trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Speicherung und Archivierung personenbezogener Daten so erfolgt, dass die Daten lediglich dem zur Erfüllung des konkreten Zweckes zuständigen Personenkreis zugänglich gemacht werden.

(4) Das Verfahren zur Verwaltung und zum Schutz der personenbezogenen Daten, die zu den in dieser Ordnung benannten Zwecken innerhalb der IT-Systemlandschaft der Technischen Universität Dresden verarbeitet werden, kann durch die Ordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines Identitätsmanagementsystems an der Technischen Universität Dresden, die Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung), die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden und die Ordnung bzw. Dienstvereinbarung des betreffenden IT-Systems geregelt werden.

(5) Die Technische Universität Dresden kann zusätzlich zu den in § 33 genannten elektronischen Managementsystemen zur Speicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten weitere eigene oder externe IT-Systeme und IT-Infrastrukturdienste sowie Server nutzen. Für die Nutzung externer IT-Systeme, IT-Dienste oder Server gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

7. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 36

Evaluation der Ordnung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Promotionsphase an der TU Dresden vom 11. September 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden, Nr. 18/2017) außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist regelmäßig, jedoch maximal im Abstand von vier Jahren, hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Dresden, 13. Dezember 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1 - Verarbeitende Struktureinheiten und Personen

Paragraf der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Struktureinheiten und Personen (ggf. nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten (Daten nach ...)
§ 11	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und -inländern	die Stiftung für Hochschulzulassung	Die Datenverarbeitung erfolgt bei bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen zum Zweck der Auswahl oder der Eignungsfeststellung, soweit die Studienplatzvergabe für das 1. Fachsemester erfolgen soll oder das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung bei der Studienplatzvergabe für ein höheres Fachsemester in Anspruch genommen wird. Im Falle der Auswahl oder der Eignungsfeststellung werden die Daten zum Zweck der Immatrikulation an das Immatrikulationsamt übermittelt.	§ 2 SächsHSPersDatVO
§ 11	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und -inländern	das Sachgebiet Immatrikulationsamt	Die Datenverarbeitung erfolgt bei zulassungsfreien Studiengängen, die keinem Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren unterliegen. Selbiges gilt bei bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, soweit das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung bei der Studienplatzvergabe für ein höheres Fachsemester nicht in Anspruch genommen wird.	§ 2 SächsHSPersDatVO
§ 11	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und -inländern	1. das Sachgebiet Immatrikulationsamt 2. gegebenenfalls jene Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, Bereiche, Fakultäten, Institute oder Professuren, die die Auswahl oder Eignungsfeststellung selbstständig durchführen	Die Datenverarbeitung erfolgt für einen Studiengang, bei dem ein hochschulinternes Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren als Grundlage für die Hochschulzulassung vorgesehen ist.	§ 2 SächsHSPersDatVO
§ 12	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsausländerinnen und -ausländern	das Sachgebiet Internationales	Die Datenverarbeitung erfolgt bei Bildungsausländerinnen und -ausländern entsprechend in jenen Fällen, für die nach § 10 bei Bildungsinländerinnen und -inländern das Immatrikulationsamt zuständig wäre.	§ 2 SächsHSPersDatVO
§ 13	Hochschulzugangsprüfung	1. das Sachgebiet Immatrikulationsamt 2. der Ausschuss für die Zugangsprüfung		§ 2 SächsHSPersDatVO
§ 14	Frühstudium	das Sachgebiet Zentrale Studienberatung		§ 2 SächsHSPersDatVO
§ 15	Gasthörerschaft	das Sachgebiet Zentrum für Weiterbildung		§ 5 SächsHSPersDatVO
§ 16	Immatrikulation und Rückmeldung	das Sachgebiet Immatrikulationsamt	Es werden Daten von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden im Sinne des § 10 verarbeitet.	§§ 2 und 3 SächsHSPersDatVO
§ 16	Immatrikulation und Rückmeldung	1. das Sachgebiet Internationales 2. das Sachgebiet Immatrikulationsamt (soweit es für die Immatrikulation und Rückmeldung erforderlich ist)	Es werden Daten von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden im Sinne des § 11 verarbeitet.	§§ 2 und 3 SächsHSPersDatVO
§ 16	Immatrikulation und Rückmeldung	1. das Sachgebiet Immatrikulationsamt 2. das Sachgebiet Internationales 3. das Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs	Es werden Daten von Bewerberinnen und Bewerbern um ein Promotionsstudium verarbeitet.	§§ 2 und 3 SächsHSPersDatVO
§ 17	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	das Sachgebiet Immatrikulationsamt	Es werden Daten von Studierenden im Sinne des § 10 verarbeitet.	§§ 2, 3 und 4 SächsHSPersDatVO

§ 17	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	1. das Sachgebiet Internationales 2. das Sachgebiet Immatrikulationsamt (soweit es für die Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation erforderlich ist)	Es werden Daten von Studierenden im Sinne des § 11 verarbeitet.	§§ 2, 3 und 4 SächsHSPersDatVO
§ 17	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	1. das Sachgebiet Studiengangangelegenheiten 2. die jeweiligen Studienbüros und Prüfungsämter	Es werden Daten von Studierenden verarbeitet, soweit diese Daten zum Zweck der Prüfung der gesetzlich verlangten Exmatrikulation nach § 21 Absatz 2 Nummer 8 i. V. m. § 18 Absatz 2 Nummer 7 SächsHSFG erforderlich sind.	§§ 2, 3, 4 und 7 SächsHSPersDatVO
§ 18	Studierendenausweis	1. das Sachgebiet Immatrikulationsamt 2. das Sachgebiet Internationales		Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Gültigkeitsdauer, Matrikelnummer; ggf. werden weitere in § 6 SächsHSPersDatVO genannte Daten für die Ausstellung des Studierendenausweises und vergleichbarer Nachweise der Immatrikulation verarbeitet, soweit dies zur Authentifizierung der Studierenden, zur Benutzung von Hochschuleinrichtungen oder zur Nutzung von Leistungen, die die TU Dresden oder ein mit ihr kooperierender Dritter anbietet, erforderlich ist.
§ 19	Prüfungsverfahren	1. das Sachgebiet Studiengangangelegenheiten 2. das Sachgebiet Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung 3. jene Studienbüros, Prüfungsämter, Prüfungsausschüsse, Institute und Professuren, die die Anmeldung der betreffenden Prüfung elektronisch oder in sonstiger Form verwalten oder das Prüfungsverfahren durchführen		§§ 2, 3, 4 und 7 SächsHSPersDatVO
§ 20	Promotions- oder Habilitationsverfahren	1. die Dekanate der Fakultäten sowie die mit der Verwaltung der Promotionsverfahren beauftragten Prüfungs- bzw. Promotionsämter der Fakultäten 2. der Promotionsausschuss 3. die Betreuenden der Promovendinnen und Promovenden, Gutachterinnen, Gutachter sowie Mitglieder der Promotionskommission für das jeweils betroffene Promotionsverfahren 4. die Koordinationsstellen der strukturierten Promotionsprogramme für die Promovierenden des jeweiligen Programms 5. das Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs 6. die zuständigen Dezernate bzw. Sachgebiete der Zentralen Universitätsverwaltung, die zur Erfüllung eines in dieser Ordnung benannten Zweckes Daten von Promovierenden verarbeiten dürfen		§ 8 Absatz 1 SächsHSPersDatVO

§ 20	Promotions- oder Habilitationsverfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Dekanate der Fakultäten sowie die mit der Verwaltung der Habilitationsverfahren beauftragten Prüfungs- bzw. Habilitationsämter der Fakultäten 2. der Habilitationsausschuss 3. die Betreuenden der Habilitierenden, Gutachterinnen, Gutachter sowie Mitglieder der Habilitationskommission für das jeweils betroffene Habilitationsverfahren 4. die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie 5. die zuständigen Dezernate bzw. Sachgebiete der zentralen Universitätsverwaltung, die zur Erfüllung eines in dieser Ordnung benannten Zweckes Daten von Habilitierenden verarbeiten dürfen 		§ 8 Absatz 2 SächsHSPersDatVO
§ 21	Evaluation der Lehre	die jeweilige Dekanin bzw. den jeweiligen Dekan unter Mitwirkung des Fakultätsrates und der Studienkommission(en), Bereiche, interdisziplinäre und wissenschaftliche Einrichtungen, das Sachgebiet Studiengangsangelegenheiten oder bei im Auftrag des (Erweiterten) Rektorats durchzuführenden Selbstevaluationen durch die beauftragten Einrichtungen (Professuren, Institute etc.)		durch Befragungen erhobene Daten sowie Daten nach §§ 10 und 11 SächsHSPersDatVO (Im Rahmen der Datenverarbeitungen nach § 20 Abs. 1 bis 5 der Ordnung)
§ 22	Evaluation der Forschung	<ol style="list-style-type: none"> 1. das Dezernat Forschung 2. das Zentrum für Qualitätsanalyse 		durch Befragungen erhobene Daten sowie Daten nach § 11 SächsHSPersDatVO; zudem personenbezogene Daten, die im Forschungsinformationssystem und ergänzenden Instrumenten der Technischen Universität Dresden erfasst sind und durch eine freiwillige Angabe der betroffenen Personen allgemein zugänglich gemacht wurden
§ 23	Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen	<ol style="list-style-type: none"> 1. das (Erweiterte) Rektorat 2. die zuständigen Fakultäten, Bereiche oder Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen 3. diejenigen Dezernate bzw. Sachgebiete der Zentralen Universitätsverwaltung, die vom (Erweiterten) Rektorat zur entsprechenden Datenverarbeitung beauftragt wurden 		§ 11 SächsHSPersDatVO; zur Kontaktaufnahme Familiennamen, Vornamen, frühere Namen, Künstlernamen, die E-Mail-Adresse sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion
§ 24	Entwicklungsplanung	das Sachgebiet Akademisches Controlling und Qualitätsmanagement	Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Daten, die selbst mittels Fragebögen an den jeweiligen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Bereichen, Fakultäten oder durch das Dezernat Studium und Weiterbildung sowie das Dezernat Personal erhoben und in elektronischer Form Zugriffsgeschützt in einer Datenbank gespeichert werden.	Daten, die die Universität nach § 22 erhoben hat sowie Daten nach § 13 Absatz 2 SächsHSPersDatVO

§ 25	Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung, Abschluss von Zielvereinbarungen	1. das (Erweiterte) Rektorat 2. das Sachgebiet Akademisches Controlling und Qualitätsmanagement 3. die zuständigen Dezernate, Bereiche, Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen		Daten, die die Universität nach § 22 erhoben hat.
§ 26	Erfüllung von Auskunftspflichten nach dem Hochschulstatistikgesetz	1. die Stabstelle Personalstatistik, -planung, -bewirtschaftung, -IT (SAP HCM), Registratur im Dezernat Personal 2. das Sachgebiet Akademisches Controlling und Qualitätsmanagement 3. das Dezernat Studium und Weiterbildung, hier vor allem das Sachgebiet Immatrikulationsamt, das Sachgebiet Internationales, das Sachgebiet Zentrum für Weiterbildung und das Sachgebiet Zentrale Studienberatung 4. das Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs		insbesondere Daten nach § 12 SächsHSPersDatVO
§ 27	Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern	1. Dezernat Forschung, insbesondere das Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs 2. das Dezernat Studium und Weiterbildung 3. das durch das Sachgebiet Studierenden- und Alumni-Kommunikation koordinierte Absolventennetzwerk der		insbesondere Daten nach § 18 Absatz 2 SächsHSPersDatVO
§ 28	Umsetzung des Gleichstellungsziels	die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte zusammen mit den dezentralen Akteurinnen und Akteuren sowie dem Sachgebiet Diversity Management		§ 17 SächsHSPersDatVO
§ 29	Verarbeitung von Daten aus Stellenbewerbungen und Personaldaten	das Dezernat Personal		Daten, die zur Begründung, Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen erforderlich sind; inkl. Daten von nebenberuflich Beschäftigten im Rahmen der betreffenden Dienstleistungsverträge, Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse und Daten von (sonstigen) Dritten, deren Verarbeitung für die in § 11 Absatz 1 Satz 1 SächsDSDG genannten Zwecke erforderlich ist
§ 30	Datenverarbeitungen zu Forschungszwecken	die jeweiligen Forschungseinrichtungen und Forschenden		Daten, die zu Zwecken der Forschung erforderlich sind
§ 31	Datenverarbeitungen durch Sonderbeauftragte	die jeweiligen Sonderbeauftragten		Daten, die zur Erfüllung der spezifischen rechtlichen Verpflichtungen der Universität erforderlich sind

§ 32	Datenverarbeitungen zur Teilnahme an der Kinderuniversität	1. das Dezernat Strategie und Kommunikation 2. das Dezernat Universitätskultur		insbesondere den Vor- und Familiennamen, das Alter und den Namen der Schule von Kindern sowie die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Trägerinnen und Träger der elterlichen Verantwortung
§ 33	Datenverarbeitungen durch die Studierendenschaft	die jeweilige Studierendenschaft		Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erforderlich sind
§ 34	Elektronische Managementsysteme	1. die Studienbüros 2. die Prüfungs- und Promotionsämter der Fakultäten 3. das Dezernat Forschung 4. das Sachgebiet Studiengangsangelegenheiten 5. das Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs		insbesondere Stammdaten, Unterlagen, Forschungstätigkeiten und Bewertungen zu persönlichen Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen
§ 35	Speicherung, Löschung und Archivierung von Daten	alle Struktureinheiten		Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich sind
§ 35	Speicherung, Löschung und Archivierung von Daten	das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH)	Die technische Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 25 DSGVO zur Speicherung und Löschung personenbezogener Daten wird insbesondere durch Maßnahmen des ZIH gewährleistet.	Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich sind
§ 35	Speicherung, Löschung und Archivierung von Daten	das Dezernat Planung und Organisation	Darüber hinaus wird die Betreuung der zentralen IT-Systeme, die Ausgestaltung des Rechte-Rollenkonzepts zur Festlegung von Zugriffsmöglichkeiten sowie die Administration für die Zentrale Universitätsverwaltung und das (Erweiterte) Rektorat im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Regel durch das Dezernat Planung und Organisation gesichert.	Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich sind

Anlage 2 – Speicher-/Archivierungsfristen

I. Archivierung von Studierenden- und Prüfungsakten

1. Abgabe der Studierendenakten vom Sachgebiet (SG) Immatrikulationsamt¹ und SG Internationales

Vom SG Immatrikulationsamt und SG Internationales sind die Studierendenakten aller Fakultäten bzw. Studiengänge tragenden Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen in Übereinstimmung mit der SächsHSPersDatVO frühestens zwei, jedoch spätestens 30 Jahre nach der Exmatrikulation (in der Regel jahrgangsweise) dem Universitätsarchiv anzubieten.

Die Studierendenakten zur Dauerarchivierung werden höchstens 50 Jahre nach Exmatrikulation im Universitätsarchiv aufbewahrt. Sie müssen bei Abgabe an das Universitätsarchiv folgende Dokumente (sofern angefallen) enthalten:

1. Antrag auf Immatrikulation,
2. Nachweise zu Urlaubssemestern sowie zum Urlaubsgrund,
3. DSH Zeugnisse der TUD,
4. Nachweise zur Exmatrikulation (z.B. Antrag auf Exmatrikulation und entsprechende Bescheide),
5. Dokumente, die der Exmatrikulation zu Grunde lagen,
6. Weitere rechtsrelevante Dokumente.

Unterlagen von Studienbewerbern/-innen, denen die Immatrikulation versagt wurde, verbleiben bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfristen im SG Immatrikulationsamt bzw. im SG Internationales, bevor sie von diesem selbständig datenschutzgerecht zu kassieren sind.

2. Abgabe durch die Prüfungsämter der Fakultäten bzw. Bereiche und Studiengänge tragenden Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen

Die Prüfungsämter der Fakultäten, Bereiche bzw. der Studiengänge tragenden Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen können die Prüfungsakten frühestens zwei Jahre, jedoch spätestens 30 Jahre nach Beendigung des Studiums im jeweiligen Studiengang (mit und ohne Studienabschluss) jahrgangsweise dem Universitätsarchiv anbieten.

Dabei ist zu unterscheiden nach Dokumenten, die zur Rechtssicherung und Nachweisführung dauernd aufzubewahren sind und solchen, die fünf Jahre nach dem Datum der Beendigung des Studiums vernichtet werden (Restakten).

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente zur Dauerarchivierung (sofern angefallen) sind dem Universitätsarchiv nach Vorabsprache personenbezogen in alphabetischer Ordnung anzubieten. Sie werden höchstens 50 Jahre nach Beendigung des Studiums im Universitätsarchiv aufbewahrt.

¹ Ab Exmatrikulationsjahrgang 2016 sind vom SG Immatrikulationsamt/SG Internationales lediglich die Studierendenakten ohne Prüfungsakten anzubieten.

2.1. Dokumente zur Dauerarchivierung bei erfolgreich abgeschlossenem Studium (sofern angefallen):

1. Kopie der Urkunden über die Verleihung des akademischen Grades (z. B. Diplom-, Magister-, Master- und Bachelorgrad),
2. Kopie der Zeugnisse über die Hochschulprüfungen incl. ihrer Beilagen,
3. Kopie des Transcripts of Records sowie des Diploma Supplements,
4. Prüfungsgutachten,
5. Nutzungsvereinbarungen (z.B. bei Auftragsforschung).

2.2. Dokumente zur Dauerarchivierung bei vorzeitig oder aus anderen Gründen abgebrochenem Studium (sofern angefallen):

1. Nachweise über abschließend [endgültig] nicht bestandene Prüfungen,
2. Leistungsübersichten (jeweils letzte Ausfertigung),
3. Nutzungsvereinbarungen (z. B. bei Auftragsforschung).

2.3. Befristete Archivierung

Alle weiteren im Zusammenhang mit dem Prüfungsgeschehen entstandenen Unterlagen (vollständige Restakte) können nach Absprache getrennt von den zur Dauerarchivierung vorgesehenen Dokumenten an das Archiv abgegeben werden. Diese Restakte wird 5 Jahre nach dem Datum der Beendigung des Studiums datenschutzgerecht unter Führung eines Kassationsnachweises vernichtet.

II. Archivierung von Promotions- und Habilitationsakten

Abgabe durch die für Promotions- und Habilitationsverfahren zuständigen Stellen

Die für die Promotions- und Habilitationsverfahren zuständigen Stellen (Promotionsämter der Bereiche, Fakultäten/Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen) bieten frühestens fünf, jedoch spätestens 30 Jahre nach Abschluss der Promotions- und Habilitationsverfahren dem Universitätsarchiv folgende Unterlagen (soweit angefallen) zur Dauerarchivierung an:

1. Antrag auf Promotion bzw. Habilitation,
2. Kopie der Urkunden zu Promotion bzw. Habilitation,
3. Protokoll der Verteidigung (Disputation),
4. Protokoll der mündlichen Prüfung (Rigorosum),
5. Voten,
6. Gutachten,
7. ggf. Nutzungsvereinbarungen (Auftragsforschung),
8. Promotions- bzw. Habilitationsschrift (verbleibt mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens im Promotionsamt),
9. Primärdaten im Sinne von § 7 Absatz 4 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen vom 22. Dezember 2020,
10. Weitere rechtsrelevante Dokumente.

Bei nicht erfolgreichen Promotions- und Habilitationsverfahren sind dem Universitätsarchiv folgende Unterlagen (sofern angefallen) zur Dauerarchivierung anzubieten:

1. Antrag auf Promotion/Habilitation,

2. Entscheidungen über die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand/in bzw. der Widerruf der Annahme als Doktorand/in; die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens; die Nichtannahme der Dissertation; die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen; die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens oder über die Nichtverleihung des Doktorgrades,
3. Voten und Gutachten sowie die Promotions- bzw. Habilitationsschrift.

III. Archivierung von Daten aus Stellenbewerbungen und Personaldaten

Für die Speicherung und Löschung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern zur Begründung oder Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gilt § 11 Absatz 4 SächsDSDG.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Personals und der Amtsträgerinnen und Amtsträger der Universität zu Zwecken der Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gelten die Verwaltungsvorschriften über die Führung und Verwaltung von Personalakten für Angestellte, Arbeiter und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen (VwV Personalakten) sowie der Beamten (VwV PersAktenB) in der jeweils geltenden Fassung.

Personenbezogene Daten des Personals und der Amtsträgerinnen und Amtsträger der Universität, die zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich sind oder deren Verarbeitung eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienst- oder Betriebsvereinbarung vorsieht, werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.

IV. Archivierung von Forschungsdaten

Für die Speicherung und Löschung personenbezogener Forschungsdaten gilt § 12 Absatz 2 SächsDSDG.

V. Archivierung von personenbezogenen Daten, die zur Beilegung einer Rechtsstreitigkeit erforderlich sind

Im Falle einer Rechtsstreitigkeit, an der die TU Dresden beteiligt ist, sind die zur Beilegung erforderlichen personenbezogenen Daten und die dazugehörige Akte vollständig und dauerhaft zu archivieren.

**Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen
nach dem Multiple-Choice-Verfahren für den Bachelorstudiengang
Hebammenkunde
(MC-Ordnung Hebammenkunde)**

Vom 10. Januar 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. §13 Absatz 4 und § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde die nachfolgende MC-Ordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsleistungen
- § 3 Prüfer und Prüferinnen
- § 4 Multiple-Choice-Verfahren
- § 5 Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens
- § 6 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 7 Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben
- § 8 Gesamtbewertung der Prüfungsleistung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Hebammenkunde an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden, die Prüfungsaufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung des Studiengangs. Die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können, sind Klausurarbeiten gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 3

Prüfer und Prüferinnen

(1) Die Prüfertätigkeit besteht bei Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung

1. in der Auswahl des Prüfungsstoffes,
2. der Ausarbeitung und Auswahl der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
3. der Festlegung der Rohpunkte und des Gewichtungsfaktors und
4. der Bewertung der Prüfungsleistungen, sofern es sich um solche handelt, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen.

(2) Bei den Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 wirken der Erstprüfer bzw. die Erstprüferin und mindestens ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin zusammen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, sowie die Ermittlung der Punktzahl des Multiple-Choice-Teiles bei Prüfungsleistungen, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, müssen nicht durch einen Prüfer bzw. eine Prüferin erfolgen.

§ 4

Multiple-Choice-Verfahren

(1) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine variable Anzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu beurteilen ist. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob eine einzige oder eine Anzahl n als richtige oder wahrscheinlichste Antwort zu markieren ist oder ob alle vorgegebenen Antwortmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu beurteilen sind.

(2) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche oder die wahrscheinlichste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine

Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zu treffen sind. Dabei darf x höchstens $n-1$ betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist.

(3) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar, wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist. Bemerkungen und Texte des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen infrage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 5

Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens

Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung müssen bei dem bzw. der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung des Multiple-Choice-Verfahrens enthalten und die zuständigen Prüfer und Prüferinnen kenntlich machen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Musterlösung beizulegen, die bei der Klausureinsicht für die Prüflinge bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß § 4 Absatz 2, der Gewichtungsfaktor, die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die sich gemäß § 8 ergebende Gesamtpunktzahl hervorgehen. Der Antrag ist von beiden Prüfern und Prüferinnen zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss über die Genehmigung der Durchführung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren.

§ 6

Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben

Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 7

Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben

(1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.

(2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort,

wird ein Rohpunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, so wird kein Rohpunkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurde, auch wenn dabei nichtzutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(3) Die erreichte Punktzahl für eine Aufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 8

Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

(1) Zur Gesamtbewertung einer Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die erreichten Punktzahlen aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüflinge mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht haben.

(2) Haben die Prüflinge die für das Bestehen der Prüfungsleistung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
„sehr gut“, wenn er bzw. sie mindestens 75 Prozent vom Hundert,
„gut“, wenn er bzw. sie mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent vom Hundert,
„befriedigend“, wenn er bzw. sie mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent vom Hundert,
„ausreichend“, wenn er bzw. sie keine oder weniger als 25 Prozent vom Hundert
der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat.

Die Prüfungsnoten entsprechen dabei einer Bewertung wie folgt:

Note 1 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 (befriedigend)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Prüfungsleistungen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann; § 5 Absatz 2 der Ordnung bleibt unberührt. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß §§ 6 und 7 der Ordnung erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben erreichten Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert und nach den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung bewertet.

(4) Stellt sich heraus, dass eine Prüfungsleistung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde, zu schwer war und mindestens 67 Prozent der Prüfungsteilnehmer und Prü-

fungsteilnehmerinnen die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze gemäß Absatz 1 nicht bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Absatz 1 durch die Prüfer und Prüferinnen angemessen, höchstens aber auf 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüfer und Prüferinnen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten; er kann stattdessen auch bestimmen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden vom 27. Oktober 2021 und der Genehmigung des Rektors vom 7. Dezember 2021.

Dresden, den 10. Januar 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anerkennung der Universitätsambulanz und Forschungszentrum für Psychotherapie der TU Dresden gGmbH (UFP) als An-Institut der TU Dresden

Das Rektorat der TU Dresden hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 beschlossen, den Status der UFP als An-Institut zuzuerkennen.

Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wurde zunächst bis zum 19. Januar 2027 geschlossen. Eine Verlängerung der Zusammenarbeit ist geplant.

Die UFP hat die Aufgabe die psychotherapeutische Hochschulambulanz für Forschung und Lehre der TUD zu tragen und hat am 1. September 2021 hierzu ihren Betrieb aufgenommen. Mit der Gründung der UFP kann die TUD nun den reformierten Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ anbieten. Aufgabe der UFP ist weiterhin, Forschung in der Psychotherapie zu ermöglichen.

Kontaktadresse:

Universitätsambulanz und Forschungszentrum für Psychotherapie gGmbH (UFP)
Hohe Straße 53
01187 Dresden

<https://www.ufp-dresden.de/>

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie Deutschen nicht gleichgestellt sind, in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin

Vom 18. Januar 2022

Aufgrund von § 13 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, § 2a Absatz 3 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderung der Auswahlordnung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie Deutschen nicht gleichgestellt sind, in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin vom 07. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 09/2020 vom 13.08.2020, S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Ergibt sich bei der Berechnung der 5 Prozent Quote eine Dezimalzahl, wird auf ganze Zahlen nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehnfache“ durch das Wort „fünffache“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „C2“ durch die Angabe „C1“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
„Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 finden für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2022/23 und zum Wintersemester 2023/24 keine Auswahlgespräche statt. Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber richtet sich nach § 5 Absatz 2.“
4. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Reihung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Wintersemester 2022/23 und 2023/24 auf der Grundlage der Rangliste, die nach dem Grad der Qualifikation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber bestimmt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie findet auf die Studienplatzvergabeverfahren ab dem Wintersemesters 2022/2023 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 15. Dezember 2021, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 11. Monat 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 11. Januar 2022.

Dresden, den 18. Januar 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Biology and Medicine

Vom 18. Januar 2022

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 und Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Eignungsfeststellungsordnung

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Regenerative Biology and Medicine vom 22. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2018 vom 25. April 2018, S. 36) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Er besteht in der Regel aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Center for Molecular and Cellular Bioengineering und/oder der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Center for Molecular and Cellular Bioengineering vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 11. Januar 2022.

Dresden, den 18. Januar 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang
Digital Humanities
(Eignungsfeststellungsordnung Digital Humanities)**

Vom 18. Januar 2022

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Digital Humanities an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Digital Humanities wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Digital Humanities besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer über

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in den Geistes- und Sozialwissenschaften,
 2. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens sowie
 3. besondere Vorkenntnisse der digitalen Methoden, Techniken des digitalen Arbeitens und Vorkenntnisse in geistes- bzw. sozialwissenschaftlichen Themenbereichen
- verfügt.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Digital Humanities erfolgt durch das Sachgebiet Immatrikulationsamt/Sachgebiet Internationales der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Digital Humanities ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Masterstudiengangs Digital Humanities setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus mindestens zwei in diesem Studiengang lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, legt den Termin für das Eignungsgespräch fest und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden

Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften
Masterstudiengang Digital Humanities
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses
01062 Dresden
Deutschland

- b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Sachgebiet Internationales
01062 Dresden
Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular (Antrag auf Feststellung der besonderen Eignung),
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
3. sofern vorhanden Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Abs. 1 nachweisen,
4. Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2. Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikates. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5-12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) folgende beispielhaft aufgeführte Englischzertifikate:
TOEFL (72), IELTS (5,5), UNlcert II, FCE.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Digital Humanities gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von besonderen Vorkenntnissen der digitalen Methoden, Techniken des digitalen Arbeitens und Vorkenntnisse in geistes- bzw. sozialwissenschaftlichen Themenbereichen erbracht wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Im Anschluss wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Vorkenntnisse, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er bis spätestens 15. August einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Sachgebiet Immatrikulationsamt/Sachgebiet Internationales der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für

den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Digital Humanities.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Sachgebiet Immatrikulationsamt/Sachgebiet Internationales vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Bereichsrats des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 17. Dezember 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 11. Januar 2022.

Dresden, den 18. Januar 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger